

Wesentliche Merkmale des Tarifs ZbKV-HOE

Hörgeräte

- 100% Kostenerstattung für Hörgeräte

Höchsterstattungsbetrag je nach gewählter Tarifstufe

- Je Person gilt ein Höchsterstattungsbetrag von insgesamt
 - 120,-€ in Tarifstufe I
 - 240,-€ in Tarifstufe II
 - 360,-€ in Tarifstufe III
 - 480,-€ in Tarifstufe IV

Tarif ZbKV-HOE (Hörgeräte)

Krankheitskosten-Zusatzversicherung

Fassung Januar 2024

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt für die Gruppenversicherung nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KK 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen TB/KK 2013) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sowie in den Tarifen ZbKV/Gruppe mit den Zusatzbedingungen für die Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen. Für die Einzelversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeld-Zusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen der Einzelversicherung.

I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähigkeit in der Gruppenversicherung

Tarif ZbKV-HOE/Gruppe

Versicherungsfähig sind – soweit im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages versicherbar –

a) Mitarbeiter/innen die nicht in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenzusatzversicherung versicherbar sind und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder,

b) Rentner und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder.

c) Mitglieder des Versicherungsnehmers und deren Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Kinder.

2. Versicherungsfähigkeit in der Einzelversicherung

Tarif ZbKV-HOE

Versicherungsfähig sind außerdem alle Personen, die im unmittelbaren Anschluss auf den Verlust der Versicherungsfähigkeit nach 1. ihr Weiterversicherungsrecht in der Einzelversicherung in Anspruch nehmen.

II. Versicherungsleistungen

Erstattet werden 100% der Aufwendungen für die Neuanschaffung oder den Ersatz eines Hörgerätes insgesamt bis zur Höhe des in der vereinbarten Tarifstufe festgelegten Höchsterstattungsbetrages.

Otoplastik, Reparaturkosten und sonstige Betriebskosten (z.B. Batterien) sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Ein erneuter Anspruch auf diese Leistung entsteht frühestens 6 Jahre nach dem letzten Bezug.

III. Höchsterstattungsbetrag

Je nach gewählter Tarifstufe gelten pro Person folgende Höchsterstattungsbeträge:

- 120 € in Tarifstufe I,
- 240 € in Tarifstufe II,
- 360 € in Tarifstufe III oder
- 480 € in Tarifstufe IV.